

Programm 452 – Fruchtfolgeprogramm

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Das Programm ist nur auf Inlandsflächen anrechenbar. Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen.
- Erlaubt sind alle Winter- und Frühjahrskulturen außer Grünland.
- Gelten als eine Kultur:
 - Gleiche jährliche Winter- und Frühjahrskultur
 - Verschiedene Vermarktungsformen der gleichen Kultur
 - Verschiedene Sorten einer Art
- Jährlicher Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10% der gemeldeten Fläche betragen müssen. Sollten mehr als 5 Kulturen angebaut werden, so werden die Flächen dieser Kulturen zu der Fläche der fünften Kultur angerechnet und müssen somit zusammen 10 % der Fläche, auf die sich das Programm bezieht, betragen.
- Die gleiche Kultur darf maximal zweimal während des Verpflichtungszeitraums auf der gleichen Parzelle angebaut werden.
- In Wasserschutzzonen muss bei Mais vor einer Sommerkultur, eine Untersaat ausgebracht werden.
- Die Maisfläche darf nicht mehr als 30% der Fläche betragen.
- Außer bei ministerieller Anweisung, sind umgepflügte Dauergrünlandparzellen von der Förderung ausgeschlossen.

2. Hinweise

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung der Fruchtfolge“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe und Berechnung der Prämie

100€/ha bei Flächen von 0-50 ha

75€/ha bei Flächen von > 50-100 ha

60€/ha bei Flächen von > 100 ha

c. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Förderung der Fruchtfolge ist kombinierbar mit Programm 013 (Biolandbau), Programm 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung), Programm 442 (Verringerung der Pflanzenschutzmittel), Programm 462 (Zwischenfruchtanbau und Mulchsaatechnik), Programm 063 (Heckenpflege), Programm 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen) und Programm 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch und Injektortechnik sowie der Kompostierung von Festmist).

Das Programm zur Förderung der Fruchtfolge ist nicht kombinierbar mit Programm 053 (Förderung von Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen).

d. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober.

Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

Anträge zu einer Beihilfe in Höhe von weniger oder gleich 100 € sind nicht möglich.

e. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.

- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.